



Maßnahmen zur Corona – Prävention

1. Allgemein

Grundsätzlich ist gemäß der aktuellen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) die Möglichkeit der Sportausübung gegeben.

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln fassen die Grundregeln zusammen, die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollen und von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, verpflichtet beachtet werden müssen.

Die nachfolgenden Regeln bilden nur die Empfehlungen und Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben. Ggf. weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet werden.

2. Allgemeine Verhaltensregeln zum Infektionsschutz

Jeder in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähigen Person wird in allen Lebensbereichen die Umsetzung der folgenden Verhaltensregeln dringend empfohlen; dies gilt ausdrücklich auch für immunisierte Personen:

I. Kein kontakt mit anderen bei typischen Symptomen einer Coronainfektion!

Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine akute Infektion vorliegen. In diesen Fällen sollte schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden.

II. Möglichst 1,5 Meter Abstand zu fremden Personen einhalten!

Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko und kann für nicht immunisierte Personen beim Kontakt mit infizierten Personen zu einer Quarantänepflicht führen. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallskontakten eingehalten werden.

Verzichtbar ist der Mindestabstand dagegen dort, wo die Coronaschutzverordnung andere Schutzmaßnahmen wie eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen vorsieht (z.B. bei Kulturveranstaltungen, Innengastronomie) oder wo sich der



Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl

unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.

III. Allgemeine Hygieneregeln unbedingt beachten!

Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen sollten unbedingt fortgeführt werden, solange die Corona-Infektionen sich ausbreiten.

IV. Maskentragen bei Nichtbeachtung von Mindestabständen!

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der Delta- und der Omikron-Variante möglich.

V. Empfehlung: FFP-2 Masken im Handel und im Öffentlichen Personenverkehr

Die neue Virus-Variante überträgt sich sehr leicht von Mensch zu Mensch. Daher ist es wichtig, in geschlossenen Räumen und beim Zusammentreffen mit anderen Personen FFP2-Masken oder vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95) ohne Ausatemventil zu tragen. Sie sind besonders wirksam dabei, Ansteckungen zu verhindern. Beim Einkaufen in Geschäften und bei der Nutzung des Öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs wird daher die Verwendung von FFP2-Masken oder vergleichbaren Masken dringend empfohlen.

3. Hygieneregeln zum Betrieb von Angeboten und Einrichtungen

1) Verbindliche Regeln

Von Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, sind folgende Hygieneanforderungen verpflichtend umzusetzen: Sicherzustellen sind

- a) die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,
- b) die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,
- c) die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
- d) das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, sofern eine Reinigung von Gläsern



Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl

im Geschirrspüler oder in Gläserspülmaschinen bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur nicht möglich ist, soll möglichst heißes Wasser mit einer Temperatur von mindestens 45 Grad Celsius mit Spülmittel verwendet werden; bei der Verwendung von kälterem Wasser ist in besonderem Maße auf eine ausreichende Menge des Spülmittels, längere Verweildauer der Gläser im Spülbecken sowie eine sorgfältige mechanische Reinigung und anschließende Trocknung der Gläser zu achten; die Tenside beziehungsweise Spülmittel müssen geeignet sein, die Virusoberfläche zu beschädigen und das Virus zu inaktivieren,

e) das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und

f) gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches. Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. Buchstabe a gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist oder auch zusätzlich, kann eine Luftfilteranlage eingesetzt werden, die eine Reduzierung der Virenlast unter Berücksichtigung der Raumgröße sicherstellt. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen. Soweit andere Behörden, zum Beispiel Behörden des Arbeitsschutzes, der Schul- oder Bauaufsicht, Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese zusätzlich verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls, zum Beispiel aus Sicherheitsgründen, machen.

2) Empfehlungen

Beim Betrieb von gastronomischen Einrichtungen wird empfohlen, zwischen den Tischen einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten oder eine bauliche Abtrennung anzubringen.



Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl

4. Regelungen auf der Sportanlage der Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl

Zugang zum Stand erhalten ausschließlich geimpfte und genesene mit entsprechendem Nachweis. Es gilt die 2G-Regel.

In den Raumschießanlagen und dem Aufenthaltsraum gilt die 2G + -Regel, bzw. geboosterte mit Personenbegrenzung.

Zur Teilnahme am Training ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen. Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske während des Trainings besteht nicht. Vor und nach dem Training ist das Tragen einer medizinischen Maske jedoch für alle Teilnehmer/innen und Aufsichten verpflichtend!

Das Training (Schießen) findet ausschließlich unter Anleitung einer in Hinsicht der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen eingewiesenen Aufsicht statt.

Die Standbelegung ist folgendermaßen geregelt:

- ✚ Kurzwaffenstand:
 - Geschlossene Raumschießanlage mit eingeschalteter Lüftung.
 - 5 Schützen und eine Aufsicht.
 - 2G +, bzw. geboostert.

- ✚ Langwaffenstand:
 - Geschlossene Raumschießanlage mit eingeschalteter Lüftung.
 - 3 Schützen und eine Aufsicht.
 - 2G +, bzw. geboostert.

- ✚ Trapstand:
 - Offene Anlage
 - 5+1 Schützen und eine Aufsicht
 - 2G

Beginn und Ende des Trainings werden so festgelegt, dass vor jedem Training intensiv gelüftet und entsprechende Desinfektionsmaßnahmen vorgenommen werden können. Zwischen den Trainingseinheiten wird je nach Belegung des Standes durch die Aufsicht/Hygienebeauftragten eine Pause von jeweils 5 - 15 Minuten eingeplant, um kontaktlose Gruppenwechsel, ein kontaktloses Betreten / Verlassen des Standes, das Lüften des Sportraums sowie die Durchführung von entsprechenden Desinfektionsmaßnahmen zu ermöglichen bzw. durchführen zu können. Insbesondere Türklinken, Handläufe und Kleingeräte sind zu desinfizieren. Es wird sichergestellt, dass die maximale Personenanzahl und die Mindestabstandsregelungen in den entsprechenden Bereichen / Ständen eingehalten werden.



Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl

Mitarbeiter*innen bzw. von ihnen bestimmte Helfer*innen (Hygienebeauftragte), welche die Anwesenheitslisten führen, bzw. die Dokumente zu Impfung, Testung, bzw. Genesung gemäß geltenden Verordnungen prüfen, teilen die Schützen den einzelnen Ständen zu.

Training wird kontaktfrei durchgeführt. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen, Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird verzichtet. Auf Hilfestellungen oder Maßnahmen der Sicherung (durch die Aufsichten oder durch andere Schützen) wird verzichtet. Korrektur- bzw. Bewegungshinweise werden ausschließlich mündlich vorgenommen.

Auf die Nutzung von Vereinswaffen wird in der Regel verzichtet. Eine Desinfektion der Vereinswaffen, welche durch die Aufsichten (Hygienebeauftragten) freigegeben wurden ist in jedem Fall vor und nach der Nutzung vorzunehmen. Entsprechendes (Flächen-) Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt. Der Verein übernimmt keine Verantwortung / Haftung für Schäden an Privatgegenständen der Teilnehmenden.

Beim Training, sowie bei technischen und sicherheitsrelevanten Einweisungen, werden die Sicherheitsabstände (mind. 1,5 m) eingehalten.

Mund- / Nasenschutz in Form einer FFP 2 Maske, bzw. OP-Maske (medizinische Maske) sind Pflicht und dürfen ausschließlich am Stand während des Trainings (Schießens) abgenommen werden.

Jeder Schützenstand im Büchsen- und Kurzwaffenstand wird vor dem Training desinfiziert (Flächendesinfektion).

Auf dem geschlossenen Kurzwaffenstand dürfen sich nun wieder 5 Schützen und die Aufsicht aufhalten. Durch die Lüftung wird der regelmäßige Luftaustausch mit Zuführung von Außenluft gewährleistet.

Auf dem geschlossenen Büchsenstand dürfen sich nun wieder 3 Schützen und die Aufsicht aufhalten. Durch die Lüftung wird der regelmäßige Luftaustausch mit Zuführung von Außenluft gewährleistet.

Auf dem Trap-Stand (offene Anlage) dürfen sich sechs Schützen und die Aufsicht aufhalten. Das Schießen erfolgt gemäß Sportordnung unter Wahrung der Abstandsregeln. Der Abstand zwischen den Schützen von Stand 1 bis 5 ist jeweils 2,0 m. Für Stand 6 wird eine Markierung angebracht, um die Abstandsregelung einzuhalten.

Die Aufsichten sorgen als Hygienebeauftragte dafür, daß in ihrem Verantwortungsbereich die Regeln von Coronaschutz-, Hygieneverordnung und dem Hygienekonzept der Jagd- und Sportschützen eingehalten werden.



Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl

Es werden ausschließlich Durchgänge gemäß Sportordnung geschossen.
Anschließend erfolgt ein Wechsel der Schützen*innen.

Wartebereiche im Freien sind gekennzeichnet.

Es gelten die Regeln der Corona-Schutzverordnung und Hygieneverordnung in der geltenden Fassung.

5. Aufenthaltsraum

Für den Aufenthaltsraum (Schützenstube) gilt folgendes:

- ✚ Zutritt nur unter 2G +, bzw. geboostert
- ✚ Maximal 10 Personen einschließlich Betreuer*innen
- ✚ Mindestabstand 1,5 m.
- ✚ Beachtung geltender Hygienevorschriften
- ✚ Nachweis einfache Rückverfolgbarkeit.
- ✚ Betrieb gastronomischer Einrichtungen im Innenbereich ausschließlich für Personen mit **2G +, bzw. geboostert**, wobei den Mitgliedern ein Sitzplatz zugewiesen werden und die einfache Rückverfolgbarkeit sichergestellt sein muss, sowie zwischen allen Personen der Mindestabstand sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder an unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen gewahrt werden muß.
- ✚ Die Mitglieder / Betreuer*innen, welche in Kontakt mit Schützen (m/w/d) kommen, müssen vorbehaltlich weitergehender arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske) tragen.
- ✚ Am Sitzplatz darf die medizinische Maske abgenommen werden.
- ✚ Die verantwortlichen Mitglieder / Betreuer*innen kontrollieren die Einhaltung der Vorgaben, weisen die Plätze zu und erstellen Nachweise zur Rückverfolgbarkeit.

6. Toilettennutzung

Die Toilettennutzung ist nur möglich, sofern die regelmäßige Desinfektion am Trainingstag sichergestellt werden kann. Entsprechende Infos geben die Hygienebeauftragten vor Ort.

Rahmenbedingungen:

Corona-Schutzverordnung in der aktuellen Fassung.

Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) und Arbeitsschutzverordnung in der aktuellen Fassung